

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Entwürfe der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug Dezember 2024

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat die Finanzverwaltung die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024 bekannt gegeben.

Ausgehend davon, dass das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 in der vorliegenden Entwurfsfassung so beschlossen wird, berücksichtigen die Programmablaufpläne die

lohnsteuerliche Entlastung durch die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags für 2024, die Entlastung bei der Kirchenlohnsteuer und beim Solidaritätszuschlag durch den erhöhten Kinderfreibetrag sowie die Nachholung der Entlastungen beim Lohnsteuerabzug ab 1. Dezember 2024. Das BMF-Schreiben kann bis zur Veröffentlichung im Bundesblatt unter www.bundesfinanzministerium.de eingesehen werden.

STEUERTERMINE SEPTEMBER / Oktober 2024

September

10.09. (13.09.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
24.09. (26.09.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.09.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Oktober

10.10. (14.10.)	Lohn- und Kirchensteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.10. (28.10.) ¹ (25.10.) (29.10.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.10.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

31.10. / 01.11.¹

Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die Kirchensteuerabzugsmerkmale

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens

im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

¹ Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.